

Ordnung der Kanuabteilung des SSV Planeta Radebeul e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr u. Gerichtsstand

1. Die Abteilung Kanu gehört dem Mehrsportverein "Sport und Spielverein Planeta Radebeul e.V." – in der Kurzform "SSV Planeta Radebeul e.V." an.
Der SSV Planeta Radebeul e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen, er hat seinen Sitz in Radebeul und ist Mitglied im Landes-Sportbund Sachsen.
Die Abteilung Kanu ist Mitglied im Sächsischen Kanuverband e.V. und im Deutschen Kanuverband e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§ 2 Zweck, Aufgaben u. Grundsätze

1. Die Kanuabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kanuabteilung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kanuabteilung dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Aufgaben der Kanuabteilung sind auf die Förderung und Pflege des Kanusports in allen Disziplinen auf breiterer Grundlage als Leistungs- Breiten- und Freizeitsport. Insbesondere will sie die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgerät und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung.
3. Die Kanuabteilung des SSV Planeta Radebeul e.V. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Sie vertritt die Idee des Amateursports und arbeitet ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Kanuabteilung besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

- zu a) zu den Jugendlichen zählen Mitglieder bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr.
- zu b) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, dazu zählen auch Ehepartner mit ermäßigtem Beitrag.
- zu c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Er hat das Recht, sich an den Veranstaltungen der Kanuabteilung zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages ist mindestens die Hälfte des Entgeltes eines ordentlichen Mitgliedes.
- zu d) zu Ehrenmitgliedern kann die Kanuabteilung Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Abteilung erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie sollte mindestens Freischwimmer sein, und die Ordnungen der Kanuabteilung anerkennen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Abteilungsleitung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Ordnungen der Kanuabteilung zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen, Gebühren oder Ersatzleistungen verpflichtet. Die Höhe, sowie dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der Kanuabteilung ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Ordnungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wenn er sich am Eigentum der Abteilung oder der Mitglieder vergeht, oder es vorsätzlich beschädigt,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Abteilungsleitung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ersatzzahlungen im Rückstand ist. Vor der Entscheidung des Ausschlusses hat die Abteilungsleitung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Bei finanziellen Rückständen kann der Ausschluß durch die Abteilungsleitung erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, 30 Tage vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Kanuabteilung. Andere Ansprüche gegen die Kanuabteilung müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Nach einer von der Kanuabteilung gegebenen Frist, sind persönliche Dinge aus dem Vereinsgebäude zu entfernen und ein vorhandener Hausschlüssel sowie der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen keine Hinweise auf die Kanuabteilung gezeigt oder am Boot geführt werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Kanuabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsleitung
- die Jugendgemeinschaft

§ 8 Mitgliedsversammlung, Einberufung, Zuständigkeit, Ablauf und Beschlußfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist Wahlversammlung und findet am dritten Donnerstag im Januar statt.
2. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird im Jahresplan des Vorjahres ausgeschrieben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Kanuabteilung es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Abteilungsleiter dies beantragt. Dem Antrag ist innerhalb eines Monats zu entsprechen.
4. Einladung mit Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Jugendwartes
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen mit deren Fälligkeit und Zahlungsweise
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Ordnungen
 - Auflösung der Kanuabteilung
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Leitungsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, außer §17 + §18. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, ebenso geladene Gäste.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Kassenwart
 - dem Hauptkassierer
 - dem Schriftwart
 - dem Wanderwart
 - dem Jugendwart
2. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Kanuabteilung nach Maßgabe der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Die Abteilungsleitung kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat die Abteilungsleitung der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Abteilungsleitung im Sinne der Satzung des SSV Planeta Radebeul e.V. sind:
 - der Abteilungsleiter
 - der stellvertretende Abteilungsleiter
 - der Kassenwart

Die Abteilungsleitung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die SSV Planeta Radebeul e.V. vertreten.
4. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren wechselweise gewählt. Die Wahl findet in den Jahren mit gerader Endzahl statt.

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| 1. Abteilungsleiter | 2. stellvertretender Abteilungsleiter |
| Kassenwart | Hauptkassierer |
| Wanderwart | Schriftwart |
| | Jugendwart |

Ausgenommen des Amtes des Abteilungsleiters und des Kassenwartes ist eine Zusammenlegung von zwei Leitungsmännern bei nur einer Stimme in der Abteilungsleitung statthaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Leitungsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, kann vorübergehend, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Nachfolger durch die Abteilungsleitung bestellt werden. Die Abteilungsleitung kann einen Referenten berufen, ihm fachliche Aufgaben übertragen und zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 11 Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft innerhalb der Kanuabteilung gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes der Kanuabteilung - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung, er ist Mitglied der Abteilungsleitung.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Satzungsaufgaben kann die Abteilungsleitung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln verschiedene Ordnungen erlassen, wie z.B. eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Bootshaus-, Fahrten-, oder Ehrenordnung usw. Diese Ordnungen sind von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Alle Ordnungen, wie auch die Jugendordnung, sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Haftung

1. Die Abteilungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste, die den Mitgliedern oder Dritten bei Zusammenkünften seiner Organe und bei allen Vereinsveranstaltungen, sowie auf seinem Vereinsgrundstück, auf den Zeltplätzen, in den Sporthallen und bei Fahrten mit dem Boot und mit Transportmitteln entstehen.
2. Im Rahmen der Sportversicherung des Landes - Sport - Bundes Sachsen können deren Leistungen von Jugendlichen und Ordentlichen Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden.

§ 14 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Abteilungsleitung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter und dem zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode sollte so sein, daß nur ein Kassenprüfer in einem Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine sich anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Kanuabteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Abteilungsleitung bzw. der Mitgliederversammlung jeweils einen Bericht zu erstatten. In der Mitgliederversammlung beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Leitungsmitglieder.

§ 16 Ältestenrat

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden vom Ältestenrat entschieden. Die Beschlüsse sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) die Leitungsmitglieder
- b) zwei ältere Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Die Wahlperiode sollte so sein, daß nur ein Ratsmitglied in einem Geschäftsjahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) die Ehrenmitglieder der Abteilung.

§ 17 Ordnungsänderung

Anträge zur Änderung von Ordnungen müssen bis zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Über Änderungen der Abteilungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks und Verwendung

1. Die Auflösung der Kanuabteilung kann nur durch eine ausdrücklich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Kanuabteilung erfolgt die Liquidation durch den von der Versammlung zu wählenden Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Kanuabteilung an den SSV Planeta Radebeul e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat. Sollte der SSV Planeta Radebeul e.V. das gesamte oder einen Teil des Vermögens nicht in Anspruch nehmen wollen, so fällt dieses an den Sächsischen Kanuverband e.V., der das verbleibende Vermögen ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Anwendung anderer Bestimmungen

Soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten:

1. die Satzung des Sport und Spielvereins Planeta Radebeul e.V.
2. die Satzung des Sächsischen Kanuverbandes e.V.
3. die Satzung des Deutschen Kanuverbandes e.V.
4. die Satzung des Landessportbundes Sachsen, sowie die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Abteilung Kanu am 20. Januar 2000 beschlossen worden.